Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 02.02.1918

Gesethblatt

für bas

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band.

(Ausgegeben den 2. Februar 1918.)

3. Stück.

Inhalt:

Nr. 8. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 19. Januar 1918, betreffend das Beitragsverhältnis zu den Gesamtausgaben bes Großherzogtums.

Nr. 9. Gesetz vom 22. Januar 1918, betreffend Anderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.

Mr. 8.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend das Beitragsver= hältnis zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums. Oldenburg, den 19. Januar 1918.

Wir Friedrich August, von Gottes Inaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Ginziger Artifel.

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums haben für die Jahre 1918 bis 1923 einschließlich beizutragen:

das Herzogtum Oldenburg 79 Prozent,

" Fürstentum Lübeck 12 "

" " Birkenfeld 9 "

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Olbenburg, den 19. Januar 1918.

(Siegel.)

Friedrich August.

Graepel.

Meyer.

Mr. 9.

Gesetz, betreffend Underung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldensburg vom 4. Februar 1910.
Oldenburg, den 22. Januar 1918.

Wir Friedrich August, von Gottes Inaden Großherzog von Olbenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Olbenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artifel 1.

Der § 84 des Schulgesetzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 84.

Für Handarbeits=, Turn= und Hauswirtschafts= lehrerinnen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 84a bis 840.

§ 84a.

1. Die Lehrerinnen werden von den Gemeinden verstragsweise angenommen. Die Annahme verheirateter Lehrerinnen ist zulässig.

2. Vollbeschäftigte Lehrerinnen können nur mit Genehmis gung des Oberschulkollegiums und, wenn sie versheiratet sind, nur in besonderen Ausnahmefällen ansgenommen werden.

§ 84b.

- 1. Lehrerinnen, die im Volksschuldienst vollbeschäftigt sind und ein Prüfungszeugnis besitzen, das zur Anstellung besähigt, werden, wenn sie sich bewährt haben und ihrer Anstellung keine Bedenken entgegenstehen, auf ihren Antrag vom Oberschulkollegium nach einer Dienstzeit von acht Jahren widerruslich und nach einer weiteren Dienstzeit von fünf Jahren unwiderruslich angestellt. Auf diese Dienstzeit kann eine Lehrtätigfeit an anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Schulen angerechnet werden.
- 2. Die Anstellung verheirateter Lehrerinnen ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.
- 3. Die Entscheidung darüber, ob eine Lehrerin vollbeschäftigt ist, steht dem Oberschulkollegium zu.

§ 84c.

Unterrichtet eine Lehrerin nicht nur an Volksschulen, sondern auch an anderen öffentlichen Schulen und ist sie durch ihren gesamten Unterricht vollbeschäftigt, so kann das Oberschulkollegium sie anstellen, wenn die beteiligten Beshörden sich wegen der näheren Bestimmungen geeinigt haben.

§ 84d.

Eine Lehrerin darf an Schulen verschiedener Gemeinden unterrichten, falls die beteiligten Gemeinden sich über die näheren Bestimmungen geeinigt haben und das Oberschulkollegium die Genehmigung hierzu erteilt hat.

§ 84e.

Die §§ 80, 81 und 83 des Schulgesetzes finden Anwendung.

Artifel 2.

Nach § 91 Abs. 3 des Schulgesetzes wird folgender neue Absat 4 eingefügt:

"4. Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auf die Bessoldungen und Vergütungen der Turnlehrer und Turnslehrerinnen sowie der Hauswirtschaftslehrerinnen entsprechende Anwendung."

Abs. 4 wird Abs. 5.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Olbenburg, ben 22. Januar 1918.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.